

Satzung

des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ e.V.

Stand: 17.10.2015

§ 1 Allgemeines

Der „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Chören, die ihren Sitz in der Region des Thüringer Schiefergebirges haben.

Der „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ hat seinen Sitz in Neuhaus am Rennweg und ist unter dem Namen „Kreischorverbandes Thüringer Schiefergebirge“ beim Amtsgericht in Sonneberg im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Kreischorverband ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Vereinigung. Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges als kulturelle Gesamtaufgabe. Chormusik wird frei jeglicher Reglementierung ausgeübt. Lieder faschistischen und revanchistischen Gedankengutes sind nicht zulässig.

Wesentliche Einzelaufgaben sind:

1. Schaffung eines Konsultationspunktes zum Austausch von allgemein interessierenden Fragen des Chorgesanges;
2. Durchführung von Kreischortreffen;
3. Unterstützung von traditionellen, kreislichen und überregionalen Chortreffen;
4. Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet des Chorgesanges;
5. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen; Schaffung von Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches;
6. Eintreten für angemessene ideelle und materielle Unterstützung der Mitgliedschöre durch die öffentliche Hand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsbereich

5. Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck
2. Ordnungen und Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ ist offen für alle Chöre, welche Mitglied im Chorverband Thüringen e.V. sind und durch Beschluss des Vereins ihre Mitarbeit im Kreischorverband bekunden.
2. Nach dem Territorialprinzip können innerhalb des Kreischorverbands Untergruppen gebildet werden. Diese werden von dem Vorstand berufen.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Chores. Der Austritt aus dem Sängerkreis ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Verbandschorinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet ist. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ aus dem Chorverband Thüringen schließt den Ausschluss aus dem „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ ein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- e) Alle Chöre haben Stimmrecht bei den durchzuführenden Mitgliederversammlungen und können für die Tagesordnung Anträge einreichen.
 - e) Alle Chöre haben Anspruch auf gleichberechtigte Teilnahme an den Veranstaltungen des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ und können finanzielle Zuschüsse beantragen.
 - e) Die Mitgliedschaft im „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ ist beitragsfrei.
4. Mit dem Ausscheiden verliert der Verein alle Rechte, die sich aus seiner Zugehörigkeit zum „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ ergeben.

§ 7 Organe

Die Organe des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- e) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“.
- e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung der grundsätzlichen Aufgaben des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“, des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplanes.
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über Ordnungen gemäß § 4 (1), über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- d) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl der Revisionskommission.

2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und wird spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen.

Sie wird zur Vorbereitung des Sängertreffens, oder wenn 30% der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe es erfordern, zusätzlich einberufen. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht und eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Kommt dies nicht zustande, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen neu einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die nichtanwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

3. Der Vorstand besteht aus:

4. dem geschäftsführenden Vorstand

5. dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende

ein stellvertretender Vorsitzender

der Kreischorleiter

der Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus 3 Beisitzern.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Mitgliederversammlung für die Zeit von 5 Jahren gewählt.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“. Scheidet ein Mitglied aus, so wird durch den Vorstand ein neues Mitglied bestellt, das auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden muss.

7. Der Vorstand berät und beschließt die Umsetzung des Arbeitsprogramms des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“.

3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Weitere Beratungen finden bei Bedarf statt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Gerichtsstand

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und allen Mitgliedern zu übergeben.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sonneberg.

§ 11 Wirtschaftsführung

1. Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist jedes Jahr vorzunehmen und der Mitgliedschaft vorzulegen.
2. Durch die Mitgliederversammlung wird eine Revisionskommission gewählt, die aus zwei Mitgliedern besteht.

§ 12 Schlussvorschriften

1. Änderungen der Satzung müssen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung des „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ oder sein Zusammenschluss mit einem anderen Sängerkreis, kann nur von der Mitgliederversammlung, welche ausschließlich für diesen Zweck einberufen wurde, mit Zweidrittelmehrheit der im „Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge“ anwesenden, stimmberechtigten Chöre erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen neu einzuberufen.
3. Die Auflösung ist dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Chorverband Thüringen e.V. der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Neuhaus, 17. 10. 2015

1. Vorsitzender
Marco Menke

Stellvertretender Vorsitzender
René Rosenbaum